

Bundeskanzler *Merz* hat am 21.7.2025 Vertreter der Initiative „Made for Germany“ empfangen (vgl. Meldung der Bundesregierung vom gleichen Tag). „Wir stehen vor einer der größten Investitionsinitiativen, die wir in Deutschland in den letzten Jahrzehnten gesehen haben“, sagte der Kanzler in seinem Statement. Bundeskanzler *Friedrich Merz* hat gemeinsam mit Bundesfinanzminister *Lars Klingbeil* und Bundeswirtschaftsministerin *Katherina Reiche* Vertreter der Unternehmensinitiative „Made for Germany“ (eine Initiative bestehend aus über 60 Unternehmen, darunter Start-ups sowie mittlere und große Unternehmen, die mit dem Ziel ins Leben gerufen wurde, mit unterschiedlichen Investitionen einen Beitrag zur Verbesserung des Investitionsklimas in Deutschland zu leisten) im Bundeskanzleramt empfangen. Nach dem „Investor Round Table“ sei dies das zweite Treffen, das die positiven Signale aus der Wirtschaft an die Bundesregierung verstärkte. Bundeskanzler *Merz* begrüßte in seinem Statement nach dem Treffen das Vertrauen der Unternehmen in den Standort Deutschland und seine Arbeitnehmer: Die Investitionen setzten ein „Signal für Wirtschaftswachstum und Zukunftsfähigkeit“ des Standortes. Die Botschaft sei klar: „Deutschland ist zurück“. Mit dem Investitions-Sofortprogramm, dem Sondervermögen Infrastruktur und der größten Unternehmenssteuerreform seit 15 Jahren habe die Bundesregierung bereits entscheidende Weichen gestellt, um mehr Wachstum und Investitionsanreize zu schaffen. „Wir stehen vor einer der größten Investitionsinitiativen, die wir in Deutschland in den letzten Jahrzehnten gesehen haben“, so der Kanzler. *Merz* betonte, dass mit den Investitionszusagen der Unternehmen auch die klare Erwartung der Unternehmen verbunden sei, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen weiterhin umgesetzt würden – insbesondere die Strukturreformen. Auf diese Umsetzung komme es auch mit Blick auf die Investitionszusagen an: „Die Arbeit liegt jetzt vor uns“, sagte *Merz*.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Ausschließliches Recht aus und Nichtbenutzung einer Unternehmensbezeichnung

Die Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sowie die Art. 34 und 36 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die zum einen vorsieht, dass das ausschließliche Recht aus einer Unternehmensbezeichnung seinem Inhaber ermöglicht, einem Dritten die Benutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens als Handels- oder Domainnamen für Waren oder Dienstleistungen zu verbieten, die mit denjenigen Waren oder Dienstleistungen identisch oder ihnen ähnlich sind, die unter Tätigkeiten fallen, für die seine Unternehmensbezeichnung eingetragen ist, und zum anderen, dass die Nichtbenutzung der Unternehmensbezeichnung unter bestimmten Voraussetzungen zum Verfall des ausschließlichen Rechts führen kann und dass der Inhaber der Unternehmensbezeichnung verpflichtet ist, die Art der Tätigkeiten, die zu seinem Unternehmensgegenstand gehören, so genau zu beschreiben und einzugrenzen, dass Dritte hierüber wirksam informiert werden können.

EuGH, Urteil vom 10.7.2025 – C-365/24
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1729-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Inkasso durch Rechtsanwalt

Angaben eines Rechtsanwalts in einem an eine Privatperson gerichteten Inkassoschreiben zum Namen seines Auftraggebers sowie zum Grund und zur Höhe der geltend gemachten Forderung

stellen regelmäßig keine geschäftliche Handlung des Rechtsanwalts dar.

BGH, Urteil vom 18.6.2025 – I ZR 99/24
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1729-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Sog. Durchsetzungssperre und selbständige Geltendmachung von Auskunftsansprüchen im Rahmen einer Stufenklage

Der Grundsatz der Gesamtabrechnung aufgelöster Gesellschaften (sog. Durchsetzungssperre) steht der selbständigen Geltendmachung von Auskunftsansprüchen im Rahmen einer Stufenklage nicht entgegen.

BGH, Beschluss vom 8.7.2025 – II ZB 1/25
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1729-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Befugnisse eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters (hier nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts)

InsO § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Fall 2, § 80

Ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter ist nicht befugt, Ansprüche gegen den Schuldner zu verfolgen, um die vom Schuldner im Eröffnungsverfahren nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts unberechtigt empfangene Leistung eines Drittschuldners zur Masse zu ziehen, wenn der geleistete Gegenstand nicht mehr im insolvenzbefangenen Vermögen des Schuldners vorhanden ist.

InsO § 24 Abs. 1, § 82; *BGB* § 242

Nimmt der (vorläufige) Insolvenzverwalter einen Drittschuldner, der nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts an den Schuldner geleistet hat, erneut auf Leistung in Anspruch, kann der Drittschuldner dem Leistungsverlangen grundsätzlich nicht entgegenhalten, der (vorläufige) In-

solvenzverwalter müsse zuvor versuchen, beim Schuldner Zugriff auf das Geleistete zu nehmen.

BGH, Urteil vom 5.6.2025 – IX ZR 69/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1729-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Unzulässigkeit der Gutschrift von PAYBACK-Punkten im Gesamtwert von mehr als 1 € beim Kauf von Hörgeräten

Der BGH hat entschieden, dass die Wertgrenze für geringwertige Kleinigkeiten bei der Publikumswerbung mit Werbegaben für Medizinprodukte bei 1 € zu ziehen ist. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben, soweit es zum Nachteil der Klägerin ausgefallen war, und die Beklagte nach dem Hauptantrag zur Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten verurteilt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Bei der Werbung für Heilmittel ist das Anbieten, Ankündigen und Gewähren von Werbegaben nach § 7 Abs. 1 S. 1 HWG verboten. Für die bestandene Werbemaßnahme gilt keine Ausnahme. Bei der Gutschrift von PAYBACK-Punkten handelt es sich nicht um eine Werbegabe, die i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Nr. 2 Teilsatz 1 Buchst. a HWG in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag gewährt wird. Dieser Ausnahmetatbestand erfasst allein unmittelbar wirkende Preisnachlässe und Zahlungen, nicht aber Werbegaben, die – wie die mit der angegriffenen Werbung beworbene Gutschrift von PAYBACK-Punkten – erst im Rahmen von Folge-transaktionen realisiert werden können. Derlei Werbegaben begründen im Gegensatz zu zulässigen Barrabatten die Gefahr einer unsachlichen Motivation des Erstkaufs von Heilmitteln, weil nicht mit einer Preisreduktion für das ge-